

Synopsis

Teilrevision Planungs- und Bauverordnung (PBV), Fokus Klima und Energie

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: 736
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
	[Geschäftstitel]
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
	1.5 Kantonale Planungsverfahren
	<p>§ 18a Kantonales Plangenehmigungsverfahren</p> <p>¹ Für das Plangenehmigungsverfahren sind sinngemäss die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 55 ff. anwendbar, soweit nichts Abweichendes festgelegt wird.</p> <p>² Mit dem Plangenehmigungsgesuch sind die für die Prüfung und Beurteilung sowie Interessenabwägung erforderlichen Unterlagen nach § 55 Abs. 2 einzureichen, soweit diese für die betreffende Anlage relevant sind. Darüber hinaus sind - soweit nötig - einzureichen:</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
	<p>a. Nutzungsplan,</p> <p>b. Bau- und Zonenvorschriften,</p> <p>c. Planungsbericht nach Art. 47 RPV,</p> <p>d. Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.</p> <p>³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement kann weitere für die Prüfung und Beurteilung der geplanten Anlage notwendige Unterlagen einverlangen und entsprechende Richtlinien erlassen.</p> <p>⁴ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Veränderungen, welche die geplante Anlage im Gelände bewirkt, sichtbar machen, indem sie diese aussteckt; bei Hochbauten hat sie Profile aufzustellen.</p> <p>⁵ Gemeinsam mit dem Nutzungsplan sind die massgebenden Unterlagen in den weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungsverfahren öffentlich aufzulegen.</p> <p>⁶ Das kantonale Plangenehmigungsverfahren ist bei Bedarf zu koordinieren mit dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Art. 16, 16a bis 16i und 17 des Elektrizitätsgesetzes.</p> <p>⁷ Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.</p>
	<p>§ 23a Ladeinfrastruktur für E-Mobilität</p> <p>¹ Die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge richten sich nach dem Merkblatt SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» von 2020.</p> <p>² Einzubauen sind mindestens eine ausreichende Anschlussleitung sowie Leerrohre für eine spätere Installation der Ladeinfrastruktur entsprechend der Ausbaustufe C1 "Power to garage" mit der Anforderung "Zielwert".</p>
	<p>III.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]
	[Ort] [Behörde]